

RS Vwgh 1962/11/16 1474/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §232 Abs1;

1. BAO § 232 heute
2. BAO § 232 gültig ab 26.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
3. BAO § 232 gültig von 01.01.1962 bis 25.03.2009

Rechtssatz

Eine Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung einer Abgabe wird nicht nur durch besondere allein auf diesen Zweck gerichtete Maßnahmen des Abgabepflichtigen herbeigeführt. Auch schon eine erhebliche Verschuldung des Abgabepflichtigen, die einen Zugriff anderer Gläubiger auf das Vermögen des Abgabepflichtigen befürchten läßt, bietet der Behörde einen triftigen Grund, die Sicherstellung der zu erwartenden Abgaben zu veranlassen, ohne erst deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuwarten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1960001474.X01

Im RIS seit

16.11.1962

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at